

**VERLAGSVERTRAG**  
**über Titel**

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen

Name: .....

Adresse: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail Adresse: .....

Kontoverbindung: .....

oder

Band: ..... bestehend aus den Miturhebern:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1).....  | 6) ..... |
| 2) ..... | 7) ..... |
| 3) ..... | 8) ..... |
| 4) ..... | 9) ..... |
| 5) ..... | 10)..... |

die Band vertreten durch ihre Ansprechperson:

Name: .....

Adresse: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail Adresse: .....

Kontoverbindung: .....

im Folgenden kurz, auch mehrheitlich, „Urheber“ genannt, einerseits, und

Verlag: .....

Name: .....

Adresse: .....

Telefonnummer: .....

E-Mail Adresse: .....

im Folgenden kurz „Verlag“ genannt, andererseits, wie folgt:

## **1. Vertragsgegenstand**

### 1.1

Folgende Werke der Tonkunst (Kompositionen mit/ohne Text) des Urhebers sind vertragsgegenständlich (fortan kurz: vertragsgegenständliche Werke):

.....  
.....  
.....

### 1.2

Der Urheber garantiert, dass sein Werk Rechte Dritter nicht verletzt, und dass er über die den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Rechte noch nicht anderweitig verfügt hat.

### 1.3

Der Urheber garantiert ferner, dass an der Schaffung des vertragsgegenständlichen Werks keine anderen als die im Kopf dieses Vertrages genannten Miturheber beteiligt sind und dass es sich beim vertragsgegenständlichen Werk um keine Bearbeitung handelt.

## **2. Rechteeinräumung**

### 2.1

Der Urheber räumt dem Verlag für die Dauer von ... (z.B. 5 bis 15) Jahren/ Optional: der gesetzlichen Schutzfrist die ausschließlichen, weltweiten und übertragbaren Nutzungsrechte an den vertragsgegenständlichen Werken für sämtliche Nutzungs- und Verwertungsarten für die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Schutzfrist (einschließlich eventueller Verlängerungen) ein (Verlagsrechte), soweit und solange diese nicht von einer Verwertungsgesellschaft treuhändisch wahrgenommen werden. Für den Fall, dass die treuhändische Wahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft endet, tritt der Urheber bereits jetzt diese Rechte an den Verlag ab; der Verlag erklärt die Annahme der Abtretung.

### 2.2

Die Rechteübertragung umfasst insbesondere das Recht

- zur (graphischen) Vervielfältigung in jeder Konfiguration, beispielsweise Herstellung von CDs, DVDs, Schallplatten und deren Verkauf;
- zur erstmaligen Veröffentlichung;

- zur Verbreitung;
- zur Vermietung und Verleihung;
- zur Sendung, insbesondere online, terrestrisch, über Satellit oder Kabel, analog oder digital, in Radio und Fernsehen, Stream;
- zur öffentliche Darbietung;
- zur Online-Verwertung und
- zum Electronic Merchandising, insbesondere im Zusammenhang mit Klingeltönen und anderen Auswertungsformen über Telekommunikationsgeräte;
- unwesentliche Änderungen, Bearbeitungen und Kürzungen an den vertragsgegenständlichen Werken und deren Titeln vorzunehmen; unwesentlich sind solche Änderungen, Bearbeitungen und Kürzungen, die die Urheberpersönlichkeitsrechte des Urhebers nicht berühren;
- Übersetzungen vorzunehmen und zu verwerten;
- Vor- oder Nachdruck des Werkes u.a. in Einzelausgaben, Sammlungen, Anthologien, Programmheften, Zeitungen und Zeitschriften zu erlauben und zwar auch getrennt für Text und Musik in gekürzter Form (z.B. Potpourri).

## 2.3

Die Rechteübertragung umfasst weiters das Recht, nach Zustimmung des Urhebers die vertragsgegenständlichen Werke

- zur Herstellung von Filmen und Laufbildern jeglicher Art (Kino-, Fernseh-, Video-, Werbe- und Multimediafilm, Computerspiel zu verwenden (Synchronisationsrecht);
- für Werbezwecke aller Art zu nutzen und eine solche Nutzung durch Dritte zu erlauben;
- im Rahmen eines Bühnenwerkes zu verwerten;
- mit anderen Werken zu verbinden, Verbindungen zu lösen oder durch andere Verbindungen zu ersetzen;
- wesentliche Änderungen, Bearbeitungen und Kürzungen an den Werken und deren Titel vorzunehmen.

## 3. Vergütungen

### 3.1

Der Verlag ist zur Mitgliedsnummer ..... Mitglied der AKM/AUME. Der Urheber ist zur Mitgliedsnummer ..... Mitglied der AKM/AUME. Beide Vertragsparteien garantieren, die Mitgliedschaft bei den genannten Verwertungsgesellschaften oder anderen vergleichbaren Verwertungsgesellschaften aufrecht zu halten.

### 3.2

Für die vertragsgegenständlichen Werke gelten die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages wirksamen Regelungen der Abrechnungsregeln bzw. der Allgemeinen Verteilungsbestimmungen der AKM bzw. AUME. Die Abrechnungsregeln der AKM sehen derzeit bei originalverlegten Werken einen Verteilungsschlüssel von 8/12 für den Urheber und 4/12 für den Verlag vor; die Verteilungsbestimmungen der AUME sehen einen Verteilungsschlüssel von 60% für den Urheber und 40% für den Verlag vor. (Optional: Erhöhung der Beteiligung/Prozente für Urheber)

### 3.3

An Druckausgaben ist der Urheber wie folgt beteiligt: 10% von den verkauften und bezahlten Notendruckausgaben als Einzelausgabe und/oder Ensembleausgabe; 10% pro rata von den verkauften und bezahlten Albumausgaben; 50% vom jeweiligen Ertrag bei Lizenzvergabe bzw. Sondervereinbarung im Einzeltitelvertrag.

### 3.4

Sonstige Einnahmen, beispielsweise aus Lizenzierungen für Film- oder Werbeproduktionen, werden nach folgendem Schlüssel geteilt:

50% für Urheber

50% für Verlag

## **4. Besondere Pflichten des Verlags**

Der Verlag ist insbesondere verpflichtet,

- das Werk innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt eines vervielfältigungsreifen Werkexemplars unter Nennung des Namens des Urhebers in handelsüblicher Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten; auf die Herstellung von Noten wird vom Urheber vorläufig verzichtet;
- sämtliche Werkexemplare mit einem Copyright-Vermerk zu versehen und diese Verpflichtung auch jedem Subverlag zu überbinden;
- sich für die Nutzung der ihm eingeräumten Rechte in handelsüblicher Weise einzusetzen;
- soweit zum Schutz des Urheberrechtes besondere Formalitäten erforderlich sind, diese in handelsüblicher Weise zu erfüllen;
- dem Urheber über seine Aktivitäten auf dessen Anfrage zu berichten. Der Verlag ist insbesondere verpflichtet, dem Urheber von einer Erstveröffentlichung von Tonträgerproduktionen des Werkes unverzüglich Mitteilung zu machen und ihm nach Erscheinen desselben die unter Punkt 8. genannte Anzahl an Belegexemplaren zu übermitteln.

## **5. Besondere Rechte des Verlags**

### 5.1

Der Verlag ist berechtigt, die Art der Ausstattung, die Höhe der Auflagen, den Ladenverkaufspreis und die Vertriebsart aller Ausgaben und Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen und gegebenenfalls auch abzuändern.

### 5.2

Darüber hinaus ist der Verlag berechtigt, Lagerbestände unter Aufhebung des Ladenpreises aufzulösen, wenn die Erträge eine Lagerung und Verwaltung nicht mehr rechtfertigen. Der Verlag hat den Urheber jedoch rechtzeitig, mindestens aber 2 Monate vor Auflösung der Lagerbestände vom geplanten Vorhaben zu benachrichtigen, um dem Urheber Gelegenheit zum Erwerb der Bestände zu geben. Der Verlag ist berechtigt, die Auswertung des vertragsgegenständlichen Werkes zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen wieder aufzunehmen, sobald dies wirtschaftlich tragbar ist.

## **6. Pflichten des Urhebers**

### 6.1

Der Urheber verpflichtet sich, dem Verlag sämtliche für die verlegerische Tätigkeit erforderlichen Unterlagen und Informationen über die vertragsgegenständlichen Werke rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die vertragsgegenständlichen Werke werden dem Verlag entweder in einer Notenausschreibung, als elektronische Daten auf Datenträgern gespeichert oder auf einem sonstigen Tonträger übergeben.

### 6.2

Sind Revisionen oder Korrekturen erforderlich, so ist der Urheber verpflichtet, diese unverzüglich ohne besondere Vergütung vorzunehmen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, ist der Verlag berechtigt, diese Leistungen auf Kosten des Urhebers anderweitig erbringen zu lassen.

### 6.3

Die dem Verlag übergebenen Werkstücke gehen in das Eigentum des Verlages über.

## **7. Subverlag**

### 7.1

Der Verlag kann die ihm eingeräumten Rechte für das Ausland an Subverlage in der Weise übertragen, dass diese entsprechend der Regelung im Subverlagsvertrag an den Einnahmen aus jeder Verwertung des Werkes im Lizenzgebiet nach den Verteilungsplänen der für sie zuständigen Verwertungsgesellschaft beteiligt werden.

## 7.2

Macht der Verlag von dieser ihm eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, so hat er sämtliche Verpflichtungen des gegenständlichen Vertrages, soweit sie den Gegenstand des Subverlagsvertrages betreffen, zur Gänze dem Subverlag zu überbinden.

## 7.3

In Subverlagsverträgen dürfen nur solche Verteilungsschlüssel vereinbart werden, die von den betroffenen Verwertungsgesellschaften zugelassen sind. Die auf den Original- und den Subverlag entfallenden Anteile dürfen 50% der Gesamtlizenzgebühr nicht überschreiten.

## 7.4

Der Verlag kann dem Subverlag auch erlauben, im Rahmen von Punkt 3 des vorliegenden Vertrages, die Musik mit dem Text in einer anderen als der Originalsprache zu Verwertung innerhalb seines Lizenzgebietes zu verbinden, sofern die Rechte der Originalurheber durch die Beteiligung des Subtextdichters nicht mehr als branchenüblich geschmälert werden. Als branchenüblich gilt, was in den Verteilungsplänen der zuständigen Verwertungsgesellschaften für solche Fälle festgehalten ist.

## 7.5


Über den Abschluss, den wesentlichen Inhalt und den Vertragspartner jedes Subverlagsvertrages wird der Verlag den Urheber auf Anfrage unterrichten und ihm, so er das wünscht, auch Einsicht in die jeweiligen Verträge gewähren.

## 7.6

Endet der Originalvertrag vorzeitig, so hat der Urheber das Recht anstelle des Originalverlages in den Subverlagsvertrag einzutreten, ohne bereits entstandene Verbindlichkeiten des Verlages zu übernehmen. Macht der Urheber von diesem Recht keinen Gebrauch, so endet auch der Subverlagsvertrag vorzeitig.

## **8. Belegexemplare**

### 8.1

Von jeder Ausgabe und Auflage, die der Verlag selbst herstellt, erhält der Urheber  Freixemplare.

8.2

Von allen anderen Ausgaben und Auflagen – auch solchen von Ton- oder Bildtonträgern – erhält der Urheber 10 Freixemplare, soweit der Verlag darüber verfügen kann.

8.3

Der Urheber kann weitere, über die in den Punkten 8.1 bis 8.2 festgesetzte Anzahl hinausgehende Freixemplare zum Verlagsabgabepreis zuzüglich Umsatzsteuer beim Verlag beziehen. Der Weiterverkauf dieser Exemplare darf nur zu dem vom Verlag vorgegebenen jeweiligen Ladenpreis erfolgen.

## **9. Abrechnungen**

9.1

Der Verlag rechnet mit dem Urheber jeweils innerhalb von 1 Monat nach Ende eines jeden Kalenderhalbjahres ab. Die Auszahlung der Beteiligung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch den Urheber, gegebenenfalls zuzüglich der Umsatzsteuer. Sofern die Urheber eine Personenmehrheit bilden, tritt die schuldbefreiende Wirkung gegenüber jedem Einzelnen durch Überweisung der Beteiligung auf das bekannt gegebene Konto ein. Bei einem Auszahlungsbetrag von unter € 2,-- kann die Auszahlung unterbleiben und wird der Auszahlungsbetrag auf das nächste Jahr weitergerollt. Im darauffolgenden Jahr hat jedenfalls eine Auszahlung zu erfolgen.

9.2

Der Urheber hat das Recht, die den Abrechnungen zugrunde liegenden Unterlagen des Verlags selbst oder durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder) überprüfen zu lassen. Ergibt die Überprüfung bei nur einer einzigen Abrechnung von mehr als 3%, zumindest aber € 100,00, zu Ungunsten des Urhebers, so trägt der Verlag die Kosten der Überprüfung, ansonsten der Urheber.

## **10. Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und wird für die Dauer der in Punkt 2.1 genannten Frist geschlossen.

## **11. Vertragsauflösung**

11.1.

Der Urheber kann das Vertragsverhältnis vorzeitig auflösen, wenn der Verlag die ihm eingeräumten Werknutzungsrechte nicht oder nur unzureichend wahrnimmt, sodass dadurch wichtige Interessen des Urhebers beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Verlag sonstigen wesentlichen Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertrag nicht oder nur unzureichend nachkommt.

#### 11.2.

Der Urheber hat dem Verlag zur Wahrnehmung der Werknutzungsrechte oder Erfüllung anderer Verpflichtungen eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Als angemessene Nachfrist wird zwischen den Vertragsparteien hiermit einvernehmlich eine Frist von 3 Monaten vereinbart. Einer solchen Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ausübung der Werknutzungsrechte oder die Einhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag für den Verlag gänzlich unmöglich ist, vom Verlag verweigert wird oder aber die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährden würde.

### **12. Sonstiges**

#### 12.1

Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für ..... (Ort) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Erfüllungsort ist in ..... (Ort)

#### 12.2

Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

#### 12.3

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

#### 12.4

Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend. Mündliche Nebenabreden verlieren mit Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages durch den Interpret ihre Wirksamkeit.

#### 12.5



Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail oder Telefax entsprechen der Schriftform.

#### 12.6

Soweit in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.